reitende Gespräche stattfinden: über Bananen im September, über Bauxit zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt. Mithin sind in den zwei Jahren seit UNCTAD-Resolution 93 (IV) zwölf Rohstoffe (unter Einschluß von ›Pflanzenölen und Ölsaaten‹) Gegenstand von Beratungen gewesen.

II. Die größten Fortschritte hat es bei *Gummi* gegeben. Es ist die erste und gegenwärtig einzige Ware, über die für 1978 eine Vertragskonferenz in Aussicht genommen wurde (13. November–8. Dezember). Zu den Hauptelementen eines Preisstabilisierungssystems dürfte ein internationales Ausgleichslager gehören.

III. Insbesondere die Entwicklungsländer halten bei wenigstens vier weiteren Rohstoffen den Zeitpunkt für nahe, zu dem Entscheidungen getroffen werden sollten. *Hartfasern und Hartfasererzeugnisse* sowie *Jute und Juteerzeugnisse* haben gemeinsam das Problem der Konkurrenzfähigkeit mit synthetischen Gütern. Hier dürften Forschungs- und Entwicklungsprogramme zugunsten von Verbesserungen bei Produktivität, Vermarktung und Endverbrauch vereinbart werden. Sehr schwierig gestalten sich die Beratungen über Preis- und Marktstabilisierung. Bei den Hartfasern (bisher drei Vorbereitungstreffen) besteht das zusätzliche Problem, daß für Sisal, Hanf, Kokosfasern u. a. jeweils unterschiedliche Lösungen geboten sein könnten. Insgesamt sind hier die Aussichten noch unbestimmter als bei Jute, wo sich die (entwickelten) Haupteinfuhrländer zwar gegen die Einbeziehung von Juteerzeugnissen in ein Lagerhaltungssystem sträuben, es aber nicht grundsätzlich ablehnen, für unverarbeitete Jute Stützungsmaßnahmen ins Auge zu fassen (etwa internationale Finanzierungshilfe für nationale Lager). Dies wurde auch auf der zweiten Tagung der Zwischenstaatlichen Jute-Arbeitsgruppe (10.–14. April 1978) deutlich, auf der sogar schon konkret von der Errichtung eines Internationalen Juterates die Rede war.

Die meisten Gesprächsrunden haben bislang *Kupfer* gegolten. Die Meinungsverschiedenheiten über wirtschaftliche Marktstabilisierungsmaßnahmen konnten nicht überbrückt werden; der Termin für eine Vertragskonferenz ist nicht absehbar. Um ein völliges Scheitern zu vermeiden, wurde Anfang Februar 1978 wenigstens vereinbart, zunächst einmal eine ständige zwischenstaatliche Einrichtung mit Studien- und Beratungsaufgaben zu schaffen (ähnlich bestehenden Gremien für Blei und Zink, Gummi, Baumwolle). Die Entwicklungsländer verhehlten nicht ihre tiefe Enttäuschung über diese dilatorische Verlegenheitslösung und verlangten mit allem Nachdruck, dabei dürfe es nicht bleiben. Ungeklärt ist einstweilen, ob die neue Institution autonom oder aber – wie etwa der Wolframausschuß – in UNCTAD eingegliedert sein soll.

Während ein Kupferabkommen den zahlreichen Beratungen zum Trotz noch fern zu sein scheint, dürfen die Aussichten bei *Tee* als recht gut gelten, obwohl darüber im Rahmen des Integrierten Programms erst einmal getagt wurde. Hier kann nämlich auf Vorarbeiten der FAO aufgebaut werden, und die interessierten Seiten sind jetzt wohl grundsätzlich bereit, auf ein Teeabkommen hinzuarbeiten.

IV. Bei den restlichen sieben Rohstoffen der UNCTAD-Liste haben sich noch weniger klare Perspektiven eröffnet: *Baumwolle und Baumwollgarne* (bisher zwei Gesprächsrunden); *Eisenerz* (zwei Treffen); *Fleisch* (erste Zusammenkunft Ende März 1978); *Mangan* (eine Tagung im Juni 1977); *Pflanzenöle und Ölsaaten* (zwei Verhandlungsrunden); *Phosphate* (eine Erörterung im Dezember 1977); *tropische Hölzer* (drei Vorbereitungstreffen). NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: Prüfung von Staatenberichten — Erörterung grundsätzlicher Verfahrensfragen (26)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht VN 5/1977 S. 157 f. fort.)

Mit acht Staatenberichten befaßte sich der Menschrechtsausschuß auf seiner dritten Tagung vom 16. Januar bis zum 3. Februar 1978 in Genf. Daneben behandelte er Individualbeschwerden. Von diesen Beratungen wurde der Öffentlichkeit nichts bekann, da die Sitzungen hinter verschlossenen Türen stattfanden. Das Überwachungsgremium im Rahmen des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte widmete sich außerdem mehreren prozeduralen Fragen. Hier wurde mehrfach Konfliktstoff deutlich, doch die Sachverständigen ließen es dann dabei bewenden, Positionen abzustecken, ohne Kampfabstimmungen über Grundsatzfragen zu provozieren.

I. Der Ausschuß prüfte die Berichte von Libyen, Schweden, Mauritius, Dänemark, der Tschechoslowakei, der DDR, Großbritannien und dem Iran. Seine Mitglieder beschränkten sich im wesentlichen darauf, den Vertretern dieser Staaten zusätzliche Fragen zu stellen. Aus der Fülle derselben seien hier einige wenige herausgegriffen: Inwieweit werden Nichtmoslems in Libyen mit Moslems gleichbehandelt? Was hat man sich unter einem ›politischen Verbrechen‹ im Sinne der libyschen Gefängnisordnung vorzustellen? Hat die (eng mit dem Staat verbundene) ›Kirche von Schweden‹ Privilegien gegenüber anderen Religionsgemeinschaften? Worum geht es bei dem schwedischen Gesetz über ›antisoziales Verhalten‹? Was besagt der Begriff ›antisoziale Elemente‹ im tschechoslowakischen Strafgesetz? Verträgt es sich mit dem Pakt, daß Art. 28 der CSSR-Verfassung die Ausübung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit unter den Vorbehalt der Übereinstimmung mit »den Interessen der Werktätigen« stellt? Unter welchen Umständen können DDR-Bürger daran gehindert werden, in ihren Staat einzureisen? Wie steht es mit der Ausreisefreiheit? Ist das britische Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht paktkonform?

Es ist unmöglich, auf knappem Raum eine Gesamtdarstellung der Fragen der Sachverständigen sowie der Antworten der Staatenvertreter zu geben. Insgesamt fiel auf, daß für die Ausschußmitglieder kein Thema tabu war (auch nicht z. B. die ›Charta 77‹), und daß die Staatenvertreter recht wenige Fragen ignorierten. Erwähnenswert ist die Klarstellung des Sprechers der Tschechoslowakei, die Ausdrücke ›sozialistische Gesellschaftsordnung‹, ›sozialistisches System‹ und ›Interessen der Werktätigen‹ seien gleichbedeutend mit dem im Pakt verwendeten Terminus ›öffentliche Ordnung‹ (ordre public).

II. Bei den Verfahrensfragen ging es wiederholt um das Grundproblem, inwieweit sich der Ausschuß neben den Staatenberichten zusätzliche Informationsquellen erschließen darf. Vor allem die Sachverständigen aus den sozialistischen Staaten Osteuropas wandten sich gegen eine Ausweitung. Als J. Prado Vallejo aus Ecuador die harmlos anmutende Erwartung aussprach, die Empfehlungen eines Menschenrechtsseminars, das in seinem Land stattgefunden habe, mögen an die Ausschußmitglieder verteilt werden, griff der sowjetische Sachverständige A. Mowtschan ein. Nach seiner Auffassung ist es jedem Sachverständigen unbenommen, sich – gewissermaßen privat – um Zugang zu Dokumenten nichtstaatlicher Gremien zu bemühen, doch für eine Verteilung solcher Materialien durch das Sekretariat bzw. auf offizieller Ausschußebene gebe es keine Rechtsgrundlage. Der Gang der anschließenden Diskussion läßt vermuten, daß sich das Sekretariat vor der Verteilung von derartigem Informationsmaterial in Zweifelsfällen jeweils mit dem Ausschuß bzw. dessen Vorsitzendem ins Benehmen setzen wird.

Ein weiteres delikates Problem stellte die Regelung der Zusammenarbeit des Ausschusses mit den Sonderorganisationen dar. Der Pakt besagt dazu lediglich, der Generalsekretär der Vereinten Nationen könne »nach Beratung mit dem Ausschuß den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten« (Art. 40 Abs. 3; mit den ›Berichten‹ sind die der Staaten gemeint). Nach Regel 67 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung ist der Ausschuß in einem solchen Fall überdies befugt, die Sonderorganisationen um ›Bemerkungen‹ (comments) dazu zu bitten. Sachverständige aus den sozialistischen Staaten Osteuropas zogen nun die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 40 Abs. 3 des Paktes in Zweifel. B. Graefrath (DDR) meinte, es stehe keiner Sonderorganisation zu, zu dem Bericht eines Vertragsstaats Stellung zu nehmen, womöglich in dem Sinne, der betreffende Staat habe seine aus dem Pakt fließenden Verpflichtungen verletzt. Die Sonderorganisationen dürften allenfalls allgemein ihre praktischen Erfahrungen mitteilen. Andere Sachverständige nahmen demgegenüber den Standpunkt ein, Art. 40 Abs. 3 wäre sinnlos, hätten die Sonderorganisationen nicht das Recht, sich zu den ihnen übermittelten Berichten zu äußern (so W. Tarnopolsky, Kanada, und C. Tomuschat, Bundesrepublik Deutschland). Der Ausschuß faßte schließlich nur den Beschluß, Vertreter der Sonderorganisationen zu seinen öffentlichen Sitzungen einzuladen, ohne die Umstände einer Worterteilung zu spezifizieren. Die Entscheidung über die schwierigste Frage, die Behandlung schriftlicher Stellungnahmen, wurde vertagt. Zwar gelang es noch, Einvernehmen über den Gegenstand solcher Stel-

lungnahmen herbeizuführen – nämlich Information über die ›Anwendung‹ (application) internationaler Rechtsinstrumente aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Sonderorganisation –, doch die Sachverständigen konnten sich nicht darüber einigen, ob diese Stellungnahmen vom Sekretariat »an den Menschenrechtsausschuß« oder »an die Mitglieder des Menschenrechtsauschusses« verteilt werden sollten. Bei der spitzfindig anmutenden Differenzierung geht es letztlich darum, ob die Verlautbarungen der Sonderorganisationen als offizielle Ausschußdokumente firmieren und zirkuliert werden dürfen.

Folgende Institutionen sind von diesen subtilen Überlegungen betroffen: Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) wegen Art. 8 Abs. 3 des Paktes (Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit) und Art. 22 (Gewerkschaftsfreiheit); die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) wegen Art. 18 Abs. 4 (Erziehungsrecht der Eltern), 19 (freie Meinungsäußerung) und 27 (Minderheitenschutz); die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) wegen Art. 23 Abs. 1 (Anspruch der Familie auf Schutz durch Gesellschaft und Staat); die Weltgesundheitsorganisation (WHO) wegen Art. 6 (Recht auf Leben) und 7 (Verbot von Folter und Mißhandlung).

III. Der Ausschuß führte außerdem eine Grundsatzdiskussion über das Verfahren der Berichtsprüfung. Dabei stand die Auslegung der Absätze 1 und 4 des Paktartikels 40 im Vordergrund, speziell die Frage, inwieweit diese Bestimmungen dem Ausschuß gestatteten, eine Vervollständigung lückenhafter Berichte zu verlangen sowie zuletzt auch die Berichte inhaltlich zu würdigen, d. h. zur Paktkonformität der in den Berichten geschilderten Verhältnisse Stellung zu nehmen. Der Sachverständige C. Tomuschat bot die wohl umfassendste Analyse des Prüfungssystems: Es verstehe sich von selber, daß die ersten Berichte der Vertragsstaaten »über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte« (Art. 40 Abs. 1) vollständig sein müßten. Darauf habe der Ausschuß als erstes zu achten. Gegebenenfalls könne er Zusatzinformationen anfordern. Diese Verfahrensmodalität bei der Behandlung des jeweils ersten Staatenberichts sei von der Möglichkeit, später weitere Berichte anzufordern (Art. 40 Abs. 1b) scharf zu unterscheiden. Nach dieser ersten (formellen) Prüfungsphase folge die zweite (materielle). Art. 40 Abs. 4 Satz 2, wonach der Ausschuß den Vertragsstaaten »seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen« übersende, könne nicht anders verstanden werden, als daß der Ausschuß über jeden Staatenbericht einen eigenen, gesonderten Bericht anzufertigen habe. In diesem Bericht müsse der Ausschuß auf die Frage eingehen, ob der betreffende Staat seine Verpflichtungen aus dem Pakt erfüllt habe, d. h. zum einen die Pflicht zur Erstattung eines vollständigen Berichts, zum anderen die Wahrung des vom Pakt vorgeschriebenen Menschenrechtsstandards. Die ›allgemeinen Bemerkungen‹ könnten staatenbezogen oder auf mehrere (vielleicht alle) Vertragsstaaten gemünzt sein und extra grundsätzliche Fragen der Interpretation bestimmter Paktbestimmungen betreffen. Gegen Tomuschats Sicht wandte sich vor allem der Sachverständige B. Graefrath: Bei den ›Berichten‹ gemäß Art. 40 Abs. 4 Satz 2 handele es sich um nichts anderes als die Jahresberichte, die der Ausschuß der Generalversammlung vorlegen müsse (nach Art. 45). In diesen könne der Ausschuß auch kurz feststellen, ob ihn die jeweiligen Staatenberichte zufriedengestellt hätten, insbesondere ob er zusätzliche Informationen benötige. Es sei nicht Sache des Ausschusses, über die Erfüllung der Paktpflichten durch die Staaten eine Beurteilung abzugeben. Die ›allgemeinen Bemerkungen‹ dürften sich nicht auf die Lage in einzelnen Staaten beziehen. – Die Diskrepanz der Grundsatzpositionen verheißt, daß der Ausschuß Mühe haben wird, auf die Dauer im Wege des Konsenses zu verfahren.

IV. Die nächste Tagung wird vom 10. Juli bis zum 2. August 1978 in New York stattfinden. Es ist vorgesehen, unter anderem die Berichte Chiles, der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion zu prüfen. NJP

Menschenrechtskommission: Erneute Verurteilung Israels, Südafrikas und Chiles — Fragen an Kamputschea — Vertrauliche Beratung über neun öffentlich genannte Staaten — Neutronenwaffe als Menschenrechtsthema — Arbeit an neuen Schutzinstrumenten — Keine Entscheidung über Hochkommissar für Menschenrechte (27)

Auch auf ihrer 34. Tagung vom 6. Februar bis zum 10. März 1978 in Genf widmete die Menschenrechtskommission etwa die Hälfte ihrer Plenarsitzungen den – wie Kanada es formulierte – »drei Sündenböcken« Chile, Südafrika und Israel. Daneben ist aber nicht nur an zusätzlichen Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes gearbeitet worden, sondern es gibt auch Anzeichen für Fortschritte bei der vertraulichen Befassung mit Menschenrechtsverletzungen im Verfahren gemäß der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) 1503(XLVIII), und Großbritannien erzielte immerhin einen Teilerfolg bei seinem Bemühen, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Vorgänge in Kamputschea (vormals Kambodscha) zu lenken. T. C. van Boven, der neue Direktor der Menschenrechtsabteilung des UN-Sekretariats, hatte sich nicht gescheut, bereits in seiner einleitenden Erklärung die Selektivität der Kommission zur Sprache zu bringen. Bestimmte Nachrichten von Menschenrechtsverstößen würden anscheinend nicht zur Kenntnis genommen. Diese Klage wurde dann im weiteren Tagungsverlauf noch mehrmals wiederholt und präzisiert, namentlich von Sprechern westlicher Staaten, jedoch auch von der Elfenbeinküste: Es sei inkonsequent, Kolonialismus und Rassismus im Südlichen Afrika zu verurteilen und demgegenüber Folter, summarische Hinrichtungen und Entrechtungen, die in einer beträchtlichen Zahl von UN-Mitgliedstaaten allgemeine Übung seien, mit Stillschweigen zu übergehen.

I. *Besetzte arabische Gebiete, Selbstbestimmungsrecht:* Die Kommission bescheinigte Israel »Kriegsverbrechen« in Form »schwerwiegender Verstöße« gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Gegen diese Resolution stimmten Kanada und die Vereinigten Staaten; Australien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Schweden und Uruguay übten Stimmenthaltung. Die Kommission setzte sich außerdem für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes ein. In der vorangehenden Aussprache waren harte Worte gefallen. Syrien verurteilte den Zionismus als eine Ideologie, die auf Gewälttätigkeit, Terrorismus und rassische Vorherrschaft gegründet sei und eines Tages als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gebrandmarkt werden müsse. Der Tag werde kommen, an dem die Schuldigen nach Maßgabe der Nürnberger Grundsätze zur Rechenschaft gezogen werden würden.

In einer weiteren Resolution bekräftigte die Menschenrechtskommission die Auffassung, zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts dürften alle verfügbaren Mittel einschließlich des bewaffneten Kampfes verwendet werden; der Einsatz von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen stelle eine kriminelle Handlung dar (Gegenstimmen Frankreichs, Großbritanniens und der USA, fünf Enthaltungen).

II. *Südliches Afrika, Apartheid, Rassendiskriminierung:* Der wohl bemerkenswerteste Schritt war die Verabschiedung einer Art ›Steckbrief‹-Resolution, in welcher dreizehn südafrikanische Beamte mit Namen bezeichnet wurden, die »des Verbrechens der Apartheid oder einer schwerwiegenden Verletzung von Menschenrechten« verdächtig seien. Die Liste war von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für die Menschenrechtsverletzungen im Südlichen Afrika aufgestellt worden. Das Unterorgan hatte den Genannten die Vornahme von Folterungen und einen Fall von Mord zur Last gelegt. Auch in diesem Zusammenhang wurde in der Kommissionsaussprache auf das Beispiel der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse verwiesen. Lesotho plädierte für die Erstellung eines internationalen Registers aller bekannten rassistischen Kriminellen, über die dann nach dem erwähnten Vorbild Gericht gehalten werden müsse.

III. *Chile:* Grundlage waren die jüngsten Berichte der 1975 errichteten fünfköpfigen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen an die Generalversammlung sowie die Kommission. Die Arbeitsgruppe war zu dem Schluß gekommen, in Chile gebe es weiterhin willkürliche Verhaftungen, Einschüchterung, unzureichende strafprozessuale Garantien, Folter und sonstige Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, wenn auch in geringerem Ausmaß als früher. Das Gremium hatte die Freilassung zahlreicher politischer Gefangener sowie die Abnahme von Verhaftungen und von Berichten über Folterungen begrüßt, zugleich aber auch und insbesondere auf die große Zahl verschwundener und angeblich unauffindbarer Personen aufmerksam gemacht (etwa tausend). Demgemäß unterstrich die Kommission besonders diesen letztgenannten Gesichtspunkt in der Resolution, mit welcher sie sich erneut über »anhaltende und flagrante Menschenrechtsverletzungen« in Chile empörte. Der Ent-